

Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Jerichower Land e.V.



§ 1 Begriff, Name, Mitglieder

- (1) Die Sportjugend Jerichower Land (Sportjugend) ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Jerichower Land e.V. (KSB).
- (2) Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene der Mitgliedsvereine des KSB, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der gewählte Sportjugendvorstand.
- (3) Die Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund Sachsen –Anhalt e.V. und erkennt dessen Jugendordnung an.

§ 2 Aufgaben, Ziele

- (1) Die Sportjugend organisiert, koordiniert und unterstützt insbesondere die überfachliche Jugendarbeit im KSB und vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Sie strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und weiteren Jugendorganisationen an.
- (2) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Die Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Verbreitung neuer Formen des Sports und der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung
 - g) Durchführung von Ferienfreizeiten
 - h) Unterstützung, Beratung und Schulung der Jugendwarte der Vereine/Abteilungen

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend im KSB sind:

- a) der Kreissportjugendtag
- b) Sportjugendjahrestreffen
- c) der Sportjugendvorstand

§ 4 Kreissportjugendtag

- (1) Der Kreissportjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend und wird im gleichen Rhythmus wie der Kreissporttag des KSB einberufen (alle 4 Jahre). Er muss zeitlich vor diesem stattfinden.
- (2) Dem Kreissportjugendtag obliegt insbesondere:
 - die Beratung und Beschlüsse der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Vorstandsberichts
 - die Wahl des Sportjugendvorstands
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - die Beschlussfassung über die Jugendordnung der Sportjugend
- (3) Der Kreissportjugendtag setzt sich aus dem Sportjugendvorstand und den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine mit jugendlichen Mitgliedern (bis 27 Jahre) im KSB zusammen. Grundlage hierfür sind die dem LSB gemeldeten Mitgliederzahlen (IVY) zum 01.01. des Jahres, in dem der Kreissportjugendtag stattfindet.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissportjugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Mitglieder des Sportjugendvorstandes a. bis c. sowie die teilnehmenden Sportvereine haben je eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechtes wird nicht zugelassen, genauso wenig wie Vollmachten oder Stimmboten.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Der Kreissportjugendtag wird 4 Wochen vorher vom Sportjugendvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die jeweils hinterlegte Adresse. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Kreissportjugendtag beschlossen.
- (6) Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine der Sportjugend oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Sportjugendvorstands muss ein außerordentlicher Kreissportjugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- (7) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Kreissportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreissportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Sportjugendjahrestreffen

- (1) Das Sportjugendjahrestreffen findet jährlich in den Jahren statt, in denen kein Kreissportjugendtag stattfindet. Das Sportjugendjahrestreffen setzt sich aus dem Sportjugendvorstand und den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine im KSB zusammen.

- (2) Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vorher vom Sportjugendvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der eventuellen Anträge. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die jeweils hinterlegte Adresse. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Sportjugendjahrestreffen beschlossen.
- (3) Dem Sportjugendjahrestreffen obliegt insbesondere:
 - die Beratung und Beschlüsse der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Vorstandsberichts
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Jedes ordnungsgemäß einberufene Sportjugendjahrestreffen ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Mitglieder des Sportjugendvorstandes a. bis c. sowie die teilnehmenden Sportvereine haben je eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Sportjugendvorstand

- (1) Der Sportjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. 2 Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl möglichst noch nicht 23 Jahre alt sind und unterschiedlichen Geschlechtern angehören
 - d. dem für die Belange der Sportjugend hauptamtlichen Mitarbeiter des KSB mit beratender Stimme.
- (2) In den Sportjugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines dem KSB angehörenden Vereins ist. Die Mitglieder a. bis c. werden vom Kreissportjugendtag für 4 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Sportjugendvorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Kreissportjugendtag ein neues Mitglied bestellen. Das nächste Sportjugendjahrestreffen muss diese Entscheidung bestätigen.
- (4) Ein außerordentlicher Kreissportjugendtag kann zur Neuwahl des Sportjugendvorstands führen.
- (5) Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen und ist Mitglied im Vorstand des KSB.
- (6) Der Sportjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse des Kreissportjugendtages sowie des Sportjugendjahrestreffens sowie der Satzung und Geschäftsordnung des KSB.
- (7) Die Sitzungen des Sportjugendvorstand finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Sportjugendvorstands ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher wie diverser Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde auf dem Kreissportjugendtag am 28.06.2023 in Burg beschlossen.

Burg, den 28.06.2023